

**SATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERSPIELPLÄTZE UND DER
ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDEN
DER GEMEINDE BONSTETTEN
(Spiel- und Platzsatzung)**

vom 06. Juli 2004

Die Gemeinde Bonstetten erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Bonstetten unterhält Kinderspielplätze und öffentliche Grünanlagen (z.B. Dorfpark, Dorfbrunnen usw.) als öffentliche Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die auf Grund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr, aufhalten. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.

§ 3

Verhalten auf den Kinderspielplätzen und den öffentlichen Grünanlagen

- (1) Jeder, der sich auf einem Kinderspielplatz oder einer öffentlichen Grünanlage aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist auf den Kinderspielplätzen insbesondere unzulässig,
 1. Tonübertragungs- und Tonwiederabgabegeräte zu betreiben,
 2. alkoholhaltige Getränke mitzubringen,
 3. zu rauchen,
 4. motorisierte Fahrzeuge (außer Behindertenfahrzeuge) aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken und abzustellen.
 5. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen,

6. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
7. Veranstaltungen (wie z.B. auch private Feiern) abzuhalten,
8. zu zelten und zu nächtigen,
9. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen, an- bzw. einzubringen,
10. offene Feuerstellen zu errichten,
11. die Anlage zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Unrat und Abfälle wegzuwerfen, sowie ausschließlich dafür bestimmte Wegeflächen zu benutzen.

(3) Es ist auf den öffentlichen Grünanlagen insbesondere unzulässig,

1. Tonübertragungs- und Tonwiederabgabegeräte zu betreiben,
2. motorisierte Fahrzeuge (außer Behindertenfahrzeuge) aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken und abzustellen.
3. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
5. nicht genehmigte Veranstaltungen und Feiern abzuhalten,
6. zu zelten und zu nächtigen,
7. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen, an- bzw. einzubringen,
8. offene Feuerstellen zu errichten,
9. die Anlage zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Unrat und Abfälle wegzuwerfen, sowie ausschließlich dafür bestimmte Wegeflächen zu benutzen.

(4) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

§ 4 **Haftung**

Die Benutzung der Kinderspielplätze und der öffentlichen Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Bonstetten ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 5 **Öffnungszeiten**

Die Kinderspielplätze sind in der Sommerzeit geöffnet von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr sonst 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

§ 6 **Benutzungssperre**

Die Kinderspielplätze und die öffentlichen Grünanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich von Kinderspielplätzen und der öffentlichen Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand (§ 9) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

§ 8 **Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Kinderspielplätze ergehenden Anordnungen der Gemeinde Bonstetten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Bereich eines Kinderspielplatzes oder einer öffentlichen Grünanlage eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Kinderspielplätze oder der öffentlichen Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. sich entgegen § 2 Abs. 1, unbefugt auf einem Kinderspielplatz aufhält,
 2. gegen den in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 – 11 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs.4 verstößt
 3. sich außerhalb den Öffnungszeiten gemäß § 5 auf einem Kinderspielplatz aufhält,
 4. gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 6 verstößt,
 5. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 6. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,

7. einen Kinderspielplatz oder eine öffentliche Grünanlage trotz Platzverweises gemäß § 8 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbotes gemäß § 8 abs. 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Insoweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

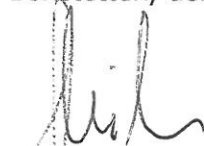
§ 10 **Anordnungen im Einzelfall**

Die Gemeinde Bonstetten kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bonstetten, den 06.07.2004



Gleich
1. Bürgermeister

